

Geschäftsordnung des Bushido-Club Mayen e.V.

Präambel

¹Soweit in dieser Ordnung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen und andere Geschlechter ausdrücklich mit ein. ²Eine Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit. ³Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung "Mitglieder" sowohl für unsere weiblichen als auch unsere männlichen sowie diversen Mitglieder verwendet.



Bushido-Club Mayen e.V.
Stehbach 35
56727 Mayen
Telefon: 0162-9396407
E-Mail: info@judo-mayen.de
Homepage: <http://www.judo-mayen.de>

Inhalt

§ 1 Gesetz und steuerrechtliche Verpflichtungen	2
§ 2 Pflichten der Vereinsführung.....	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Einberufung	3
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 6 Versammlungsleitung	4
§ 7 Worterteilung und Rednerfolge.....	4
§ 8 Anträge	5
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10 Abstimmungen	6
§ 11 Wahlen.....	6
§ 12 Protokolle.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Gesetz und steuerrechtliche Verpflichtungen

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Handlungen des Vereins mit dem Vereinszweck, der in der Satzung niedergelegt ist, übereinstimmen.
- 2) Er hat dafür zu sorgen, dass folgende Änderungen beim Registergericht eingetragen werden:
 - a) Änderung des Vorstands und der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Eintragung der Liquidation
 - d) Änderung der Vertretungsmacht
 - e) Bestellung eines besonderen Vertreters
 - f) Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens.
- 3) Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

- 4) Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen.
- 5) Konkursanmeldung bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit.

§ 2 Pflichten der Vereinsführung

- 1) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2) Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
 - a) Benachrichtigungspflicht
 - b) Auskunftspflicht
 - c) Rechenschaftspflicht.
- 3) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Mitgliederverwaltung.
- 5) Beitragserhebung und Beitragsbeitreibung.
- 6) Sicherung des Vermögens.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung dient zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen.
2. ¹Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. ²Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 4 Einberufung

1. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg per E-Mail, auf der Webseite des Vereins und über soziale Medien.
2. ¹In Papierform wird die Einladung nur noch an diejenigen Mitglieder verschickt, die über keine E-Mail-Adresse verfügen. ²Die Einladung wird an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift versendet.

3. Die Einladungen zu allen anderen Versammlungen oder Sitzungen erfolgen per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
4. Über Abteilungsversammlungen wird der Vorstand informiert.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende des Buschido-Club Mayen e.V. bzw. Versammlungsleiter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. 1Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. 2Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Vorsitzenden persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.
4. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der nach Nummer 4 beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung zu stimmen.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

1. 1Bei mehreren Wortmeldungen kann eine Rednerliste aufgestellt werden. 2Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. 1Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. 2Die Worterteilung erfolgt in

der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung können auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlicher oder materieller Hinsicht betreffen.
4. 1Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. 2Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Anträge

- 1) Anträge außerhalb der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- 2) 1Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. 2Anonym gestellte Anträge dürfen nicht behandelt werden.
- 3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung des Bushido-Club Mayen e.V..

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

- 1) 1)Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. 2 Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmungen jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 2) 1Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. 2Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- 3) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 4) 1Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

- 1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden.
- 2) Die Wahlen sind grundsätzlich in beliebiger Reihenfolge vorzunehmen.
- 3) Wird eine geheime Wahl beantragt, so ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- 4) 1Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. 2Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- 5) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 6) 1Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Versammlungsleiter. 2Ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

- 7) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 8) Das Wahlergebnis wird vom Versammlungsleiter, bei geheimer Wahl vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- 9) Stellt sich der Vorsitzende des Bushido-Club Mayen e.V. oder der Versammlungsleiter zur Wahl, so ist ein Wahlleiter zu wählen.

§ 12 Protokolle

- 1) Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf ausdrücklichen Wunsch hin zu versenden.
- 2) 1Protokolle der Vorstandssitzungen sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. 2Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 13. Juni. 2024 angenommen und genehmigt.

Mayen, 13. Juni 2024

gez.: **Tobias Katluhn**, 1. Vorsitzender
gez.: **Gordon Scheidt**, 2. Vorsitzender